

## Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

KES 61.210

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b>Art. 5 Beitragsberechnung und Rechnungstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglements und stellt diese den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden haben ihre Beiträge <b>innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung</b> an den Finanzausgleich zu überweisen.</p>	<p><b>Art. 5 Beitragsberechnung und Rechnungstellung</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle berechnet die an den Finanzausgleich abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Reglements und stellt diese den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres in Rechnung.</p> <p><sup>2</sup> Die Kirchgemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleich zu überweisen.</p>	<p>Die begünstigten Kirchgemeinden sind auf die Beiträge aus dem direkten Finanzausgleich angewiesen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Frist bis Ende Juni zu lang ist, weil dann mit einer allfälligen Mahnung zu viel Zeit verstreicht, bis die Beiträge an die Begünstigten ausbezahlt werden können.</p>
<p><b>Art. 13 Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge an die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes werden zulasten der Erfolgsrechnung des Synodalverbandes gewährt. Die Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich sind, soweit zutreffend, sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Der gemäss Art. 13 Abs. 1 ermittelte Beitrag wird um <b>die Subventionen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura bzw. der Bezirkssynode Solothurn</b> gekürzt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Kirchgemeinden mit kantonsübergreifendem Gebiet wird der gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelte Beitrag um 50 % gekürzt.</p>	<p><b>Art. 13 Jurassische und solothurnische Kirchgemeinden</b></p> <p><sup>1</sup> Beiträge an die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes werden zulasten der Erfolgsrechnung des Synodalverbandes gewährt. Die Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich sind, soweit zutreffend, sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Der gemäss Art. 13 Abs. 1 ermittelte Beitrag wird um die Subventionen und Beiträge Dritter gekürzt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Kirchgemeinden mit kantonsübergreifendem Gebiet wird der gemäss Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 ermittelte Beitrag um 50 % gekürzt.</p>	<p>Grundlage für Beiträge an die jurassischen und die solothurnischen Kirchgemeinden des Synodalverbandes bilden die Subventionsabrechnungen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura und der Bezirkssynode Solothurn. Der nach den Bestimmungen über den indirekten Finanzausgleich berechnete Subventionsbeitrag wird um die Subventionen der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura bzw. der Bezirkssynode Solothurn gekürzt. Weitere Subventionen und Beiträge werden vom Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich nicht in Abzug gebracht.</p>

## Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

KES 61.210

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b>Art. 16 Beitragsauszahlung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beitrag wird definitiv berechnet und ausbezahlt, sobald die vom zuständigen Organ genehmigte Kreditabrechnung bei der zuständigen Stelle eingereicht ist.</p> <p><b><u><sup>1bis</sup> Die Kreditabrechnung umfasst die Belegkopien, Kontoauszüge der Erfolgs- / Investitionsrechnung sowie vollständige Angaben über die erhaltenen Subventionen, Versicherungsleistungen, Kollekten und Spenden von Privaten sowie öffentlichen und privaten Institutionen.</u></b></p> <p><sup>2</sup> Fallen Zusicherung und Auszahlung in verschiedene Jahre, wird bei einer Veränderung des Beitragssatzes gemäss Art. 18 der höhere Satz angewendet.</p> <p><sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle Teilzahlungen im Verhältnis zum Projektfortschritt, bis maximal 75 %, leisten.</p>	<p><b>Art. 16 Beitragsauszahlung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Beitrag wird definitiv berechnet und ausbezahlt, sobald die vom zuständigen Organ genehmigte Kreditabrechnung bei der zuständigen Stelle eingereicht ist.</p> <p><sup>2</sup> Fallen Zusicherung und Auszahlung in verschiedene Jahre, wird bei einer Veränderung des Beitragssatzes gemäss Art. 18 der höhere Satz angewendet.</p> <p><sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann die zuständige Stelle Teilzahlungen im Verhältnis zum Projektfortschritt, bis maximal 75 %, leisten.</p>	<p>Die vollständige Aufzählung der von der Kirchgemeinde erhaltenen Beiträge Dritter ist unabhängig vom Variantenentscheid zu Art. 17 Abs. 2 und 19 Abs. 1<sup>bis</sup> notwendig.</p>
<p><b>Art. 17 Beitragsberechtigte Kosten</b></p> <p><sup>1</sup> Subventioniert werden die folgenden Sachanlagen des Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 25'000 pro <b><u>Vorhaben</u></b>:</p> <p>a) Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten inkl. Vermessungs- und Notariatskosten;</p> <p>b) Erstellung und Unterhalt Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) inkl. Einkaufsgebühren;</p> <p>c) Kauf / Ersatz Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge;</p> <p>d) Kauf / Ersatz IT-Hardware.</p>	<p><b>Art. 17 Beitragsberechtigte Kosten</b></p> <p><sup>1</sup> Subventioniert werden die folgenden Sachanlagen des Verwaltungsvermögens von mehr als CHF 25'000 pro Investitionsvorhaben:</p> <p>a) Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten inkl. Vermessungs- und Notariatskosten;</p> <p>b) Erstellung und Unterhalt Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Strom) inkl. Einkaufsgebühren;</p> <p>c) Kauf / Ersatz Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge;</p> <p>d) Kauf / Ersatz IT-Hardware.</p>	<p>Der Begriff «Investition» ist diesbezüglich insofern verwirrt, als dass auch Kosten nach Art. 17 der Erfolgsrechnung belastet werden dürfen (bspw. aufgelaufener Wertehalt/Unterhalt).</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b><u>Variante 1 von Abs. 2:</u></b></p> <p><sup>2</sup> Von den beitragsberechtigten Kosten werden <b><u>der Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens</u></b> in Abzug gebracht.</p> <p><del>a) <b><u>Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens.</u></b></del></p> <p><del>b) <b><u>Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.</u></b></del></p> <p><b><u>Variante 2 von Abs. 2:</u></b></p> <p><sup>2</sup> Von den beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:</p> <p>a) Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens,</p> <p>b) <b><u>Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege.</u></b></p>	<p><b><u>Variante 1 von Abs. 2:</u></b></p> <p><sup>2</sup> Von den beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:</p> <p>a) Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens,</p> <p>b) Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.</p> <p><b><u>Variante 2 von Abs. 2:</u></b></p> <p><sup>2</sup> Von den beitragsberechtigten Kosten werden in Abzug gebracht:</p> <p>c) Erlös aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens,</p> <p>d) Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen.</p>	<p><b><u>Variante 1 von Abs. 2:</u></b></p> <p>Beiträge von Dritten: bspw. <u>Versicherungsleistungen</u>, Kollekten und Spenden von Privaten sowie öffentlichen und privaten Institutionen werden von den Beitragsberechtigten Kosten nicht mehr in Abzug gebracht.</p> <p>Aufhebung von Bst. b und Integrierung von Bst. a in den ersten Satz von Abs. 2.</p> <p><b><u>Variante 2 von Abs. 2:</u></b></p> <p>Gesetzlich und vertraglich zustehende Beiträge werden von den beitragsberechtigten Kosten in Abzug gebracht. <u>Abschliessend</u> sind Beiträge der Denkmalpflege (gesetzlich) und Versicherungsleistungen (vertraglich) aufgezählt. Kollekten und Spenden von Privaten sowie öffentlichen und privaten Institutionen werden nicht mehr in Abzug gebracht.</p> <p>Der Synodalverband verfügt über keine Sanktionsmöglichkeiten, wenn eine Kirchgemeinde Subventionen der Denkmalpflege oder Versicherungsleistungen (bspw. nach Elementarschadenfall) nicht geltend macht. Beispielsweise ist es nicht möglich, einen hypothetischen Betrag in Abzug zu bringen.</p>

## Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

KES 61.210

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><sup>3</sup> Nicht subventioniert werden insbesondere:</p> <p>a) Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten des Finanzvermögens und für solche, die in das Finanzvermögen überführt werden sollen (Entwicklung),</p> <p>b) Umgebungsarbeiten wie Bau und Unterhalt Strassen, Verkehrswege, Parkplätze, Autounterstände, Gartenanlagen und frei stehende Mauerwerke,</p> <p>c) Baukreditzinsen,</p> <p>d) Ausgaben für Einweihung, Geschenke aller Art, Kunstobjekte;</p> <p>e) Anschaffung, Umbau oder Erweiterung der Orgel, der Glocken oder des Glockenstuhls, der Turmuhr und der damit verbundenen Installationen;</p> <p>f) <b><u>aufgehoben</u></b></p>	<p><sup>3</sup> Nicht subventioniert werden insbesondere:</p> <p>a) Kauf, Aus- und Umbau sowie Werterhalt Hochbauten des Finanzvermögens und für solche, die in das Finanzvermögen überführt werden sollen (Entwicklung),</p> <p>b) Umgebungsarbeiten wie Bau und Unterhalt Strassen, Verkehrswege, Parkplätze, Autounterstände, Gartenanlagen und frei stehende Mauerwerke,</p> <p>c) Baukreditzinsen,</p> <p>d) Ausgaben für Einweihung, Geschenke aller Art, Kunstobjekte;</p> <p>e) Anschaffung, Umbau oder Erweiterung der Orgel, der Glocken oder des Glockenstuhls, der Turmuhr und der damit verbundenen Installationen;</p> <p>f) Subventionsberechtigte Investitionen, für welche der Synodalverband aufgrund anderer Erlasse Beiträge zugesichert hat.</p>	<p>Diese Bestimmung verhinderte beispielsweise, dass Kirchgemeinden im Finanzausgleich für den gleichen Gesuchsgegenstand sowohl Beiträge aus dem Klimakredit 2020-2023 als auch aus dem indirekten Finanzausgleich erhalten konnten. Diese Hürde soll künftig seitens Finanzausgleich nicht mehr bestehen. Es bleibt aber möglich, dass das zuständige Organ Bestimmungen erlassen kann, wonach Beiträge nur subsidiär zu Beiträgen aus dem Finanzausgleich gewährt werden können.</p>

## Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

KES 61.210

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b>Art. 19 Beiträge für andere Zwecke</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle kann aus dem indirekten Finanzausgleich finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden Beiträge ausrichten für:</p> <p>a) Revision der Orgel;</p> <p>b) [aufgehoben]</p> <p>c) Arbeiten an Glocken und Glockenstuhl;</p> <p>d) Reparaturen, Revisionen von Turmuhren und den damit verbundenen Installationen;</p> <p>e) Kauf unbebauter Grundstücke im Verwaltungsvermögen;</p> <p>f) Konservierung und Restaurierungen.</p> <p><b><u>Variante 1 von Abs. 1<sup>bis</sup>:</u></b></p>	<p><b>Art. 19 Beiträge für andere Zwecke</b></p> <p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle kann aus dem indirekten Finanzausgleich finanzausgleichsberechtigten Kirchgemeinden Beiträge ausrichten für:</p> <p>a) Revision der Orgel;</p> <p>b) [aufgehoben]</p> <p>c) Arbeiten an Glocken und Glockenstuhl;</p> <p>d) Reparaturen, Revisionen von Turmuhren und den damit verbundenen Installationen;</p> <p>e) Kauf unbebauter Grundstücke im Verwaltungsvermögen;</p> <p>f) Konservierung und Restaurierungen.</p> <p><b><u>Variante 1 von Abs. 1<sup>bis</sup>:</u></b></p>	
<p><sup>1bis</sup> <b><u>[aufgehoben]</u></b></p>	<p><sup>1bis</sup> Von den Kosten für Projekte gemäss Abs. 1 werden die Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen in Abzug gebracht.</p>	<p><b><u>Variante 1 von Abs. 1<sup>bis</sup>:</u></b></p> <p>Beiträge von Dritten: bspw. <u>Versicherungsleistungen</u>, Kollekten und Spenden von Privaten sowie öffentlichen und privaten Institutionen werden vom Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich nicht in Abzug gebracht.</p>

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b><u>Variante 2 von Abs. 1<sup>bis</sup>:</u></b></p> <p><sup>1bis</sup> Von den Kosten für Projekte gemäss Abs. 1 werden die <b>Versicherungsleistungen und Beiträge der Denkmalpflege</b> in Abzug gebracht.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitragssatz beträgt die Hälfte der in Art. 18 aufgeführten Sätze.</p>	<p><b><u>Variante 2 von Abs. 1<sup>bis</sup>:</u></b></p> <p><sup>1bis</sup> Von den Kosten für Projekte gemäss Abs. 1 werden die Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen in Abzug gebracht.</p> <p><sup>2</sup> Der Beitragssatz beträgt die Hälfte der in Art. 18 aufgeführten Sätze.</p>	<p><b><u>Variante 2 von Abs. 1<sup>bis</sup>:</u></b></p> <p>Gesetzlich und vertraglich zustehende Beträge werden von den beitragsberechtigten Kosten in Abzug gebracht. <u>Abschliessend</u> sind Beiträge der Denkmalpflege (gesetzlich) und Versicherungsleistungen (vertraglich) aufgezählt. Kollekten und Spenden von Privaten sowie öffentlichen und privaten Institutionen werden nicht mehr in Abzug gebracht.</p> <p>Der Synodalverband verfügt über keine Sanktionsmöglichkeiten, wenn eine Kirchgemeinde Subventionen der Denkmalpflege oder Versicherungsleistungen (bspw. nach Elementarschadenfall) nicht geltend macht. Beispielsweise ist es nicht möglich, einen hypothetischen Betrag in Abzug zu bringen.</p>

## Reglement über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

KES 61.210

① neu	② bisher	③ Bemerkungen
<p><b>Art. 19a Höchstbetrag</b></p> <p><u>Übersteigt die Summe des festgesetzten Beitrags aus dem indirekten Finanzausgleich und der anderen Einkünften aus dem Vorhaben (beispielsweise: Versicherungsleistungen, Beiträge der Denkmalpflege, Erlöse aus dem Verkauf von durch den Neubau entbehrlich gewordener Liegenschaften des Verwaltungs- und Finanzvermögens, Spenden, Subventionen von öffentlichen und privaten Institutionen, usw.) die Bruttokosten, so ist der Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich in dem Umfang zu kürzen, als er zusammen mit den erwähnten anderen Einkünften aus dem Vorhaben die Bruttokosten übersteigt.</u></p>		<p>Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist zu verhindern, dass basierend auf den vorhergehenden Bestimmungen ein Beitrag aus dem indirekten Finanzausgleich resultieren könnte, welcher zusammen mit den anderen Einkünften im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu einem Gewinn der Kirchgemeinde führen könnte.</p>
<p><b>Art. 28 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 29. Mai 2024</b></p> <p><u>Die Änderungen in Art. 13 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 1<sup>bis</sup> finden auf alle Verfahren Anwendung, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements im Stadium des Verwaltungsverfahrens befunden haben und bei denen der Beitrag noch nicht nach Art. 16 Abs. 1 definitiv berechnet worden ist.</u></p>		